<u>RECHTSVERORDNUNG</u>

zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Alter jüdischer Friedhof" im Frankenthaler Hauptfriedhof vom 05. April 1995

Aufgrund des § 8 Abs. 1 2. Halbsatz und Absatz 4 i. V. m. den §§ 5 und 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege des Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DschPflG) vom 23. März 1978 (GVBI. S. 159/BS 224-2), zuletzt geändert durch das Landesarchivgesetz vom 05. Oktober 1990 (GVBI. S. 277/BS 224-10), erläßt die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte, die sich aus der Anlage ergibt und die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet des Frankenthaler Hauptfriedhofes (Flurstück Nr. 1078) wird als Denkmalzone unter Schutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Alter jüdischer Friedhof". Sie ist Zeugnis einer jüdischen Gemeinde in Frankenthal, die über Jahrhunderte (etwa ab 1771) bis zu den Ereignissen des Dritten Reiches bestand. Die Grabsteine sind in ihrer Ausführung und Gestaltung Zeugnis des künstlerischen und handwerklichen Wirkens ihrer Entstehungszeit. An der Erhaltung und Pflege der Grabsteine besteht aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse.

§ 2 Festsetzung und Bezeichnung der Denkmalzone

Die Denkmalzone "Alter jüdischer Friedhof" umfaßt den als solchen heute noch zu erkennenden alten jüdischen Friedhof im südwestlichen Teil des Hauptfriedhofes und den südlich davon gelegenen russischen Friedhof, unter dessen Gräbern jüdische Personen bestattet sind. Die Denkmalzone liegt in dem als Friedhofsteil I bezeichneten Bereich der Gesamtfriedhofsanlage und wurde angelegt etwa um das Jahr 1826.

Der alte jüdische Friedhof weist 228 Grabstellen (Einzelgräber, Doppelgräber, Dreiergräber) aus, von denen 176 belegt sind. 182 Personen sind dort bestattet. Die Anlage beinhaltet 133 Grabsteine.

Auf dem russischen Friedhof befinden sich 156 Grabsteine und ein Sammelgrab, in dem 12 Kinder beigesetzt sind. Die Anzahl der darunter begrabenen Personen jüdischen Glaubens ist unbekannt.

§ 3 Zweck der Unterschutzstellung

Zweck der Festsetzung der Denkmalzone ist die Erhaltung des jüdischen Friedhofes in seinem Gesamtbild und die Erhaltung der einzelnen Grabsteine unter Berücksichtigung der nach jüdischem Ritus zulässigen Maßnahmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Mai 1995 in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 05. April 1995 STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ) Untere Denkmalschutzbehörde

Popitz Oberbürgermeister